

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.07.1998

Geschäftszahl

97/12/0347

Rechtssatz

Auch ohne formale Abberufung von der Leitungsfunktion liegt in der Reduzierung der zugeteilten Mitarbeiter auf weniger als ein Fünftel, verbunden mit dem Verlust aller "Akademiker" und des überwiegenden Teiles der von diesen besorgten qualifizierten Arbeiten sowie der daraus gegebenen Verringerung der für einen "Abteilungsleiter" notwendigen Leitungsfunktion und Koordinierungsfunktion iVm der stärkeren Heranziehung für Sachbearbeitertätigkeiten eine massive Reduzierung sowohl der Aufgaben und der Verantwortung des Beamten und damit in weiterer Folge der Wertigkeit des Arbeitsplatzes nach objektiven Gesichtspunkten vor (Hinweis E 15.4.1985, 84/12/0049, VwSlg 11739 A/1985).